



RECHTS-INFO 03/22



Bezirksleitung
Baden-Württemberg

Tarifliche Freistellungstage und AU

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 23. Februar 2022 zum Aktenzeichen 10 AZR 99/21 eine wichtige Entscheidung zu unseren Gunsten getroffen. Die Entscheidung wurde bislang nur als Pressemitteilung veröffentlicht.

Worum geht's?

Statt des tariflichen Zusatzgelds (nachfolgend: T-ZUG) lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen, nach § 25 Abs. 1 ff. MTV eine bezahlte Freistellung in Anspruch nehmen. Manchmal passiert es, dass man an einem dieser Tage krank wird. Dann lässt sich der Zweck der Freistellung, Erholung von der Schichtarbeit, Pflege naher Angehöriger oder auch Kinderbetreuung, nicht verwirklichen. Viele Arbeitgeber behaupten, dass der Freistellungstag trotzdem verfallt, egal ob der Zweck verwirklicht werden konnte oder nicht. Wir, die IG Metall, meinen, dass der Freistellungstag nachzuholen sei oder das T-ZUG entsprechend anstelle ausbezahlt werden müsse.



Was hat das BAG entschieden?

Das BAG hat uns in der Sache Recht gegeben. Die Freistellungstage an denen eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorlag sind nach zu gewähren und verfallen nicht. Nur dann, wenn die Gewährung von Freistellungstagen aus personenbedingten Gründen - zB wegen einer lang-andauernden Erkrankung - im gesamten (restlichen) Kalenderjahr nicht möglich ist, geht der Freistellungsanspruch unter. In einem solchen Fall lebt nach § 25.4 MTV im Umfang der nicht realisierten Freistellungstage der Anspruch auf das T-ZUG wieder auf.

Zwar betrifft die Entscheidung einen Streit aus dem Bezirk NRW aber aufgrund der gleichen Regelung im Manteltarifvertrag, lässt sich diese Entscheidung auf den Tarifbezirk Baden-Württemberg übertragen. Ein Verfahren aus unserem Bezirk ist derzeit noch am BAG anhängig und wird zeitnah verhandelt. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung übereinstimmend ausfällt.



Was muss in einem solchen Fall getan werden?

Wenn man an einem Freistellungstag krank wird, muss für den Nachweis eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeholt werden. Damit wendet man sich an seinen Arbeitgeber und verhandelt einen neuen Termin für die Freistellung aus. Dieser muss nicht im gleichen Kalenderjahr liegen. Falls der Arbeitgeber sich weigern sollte, kann auf dieses Urteil verwiesen werden. Selbstverständlich könnt ihr Euch auch vertrauensvoll an Eure IG Metall Geschäftsstelle wenden. Den Anspruch setzen wir dann gemeinsam durch.



Die obigen Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand vom 24.02.2022.